20-2

28.04.03
☎ 6416
Fax: 15 996
anke.buehrmann@bildung.bremen.de

Entwurf zur Neufassung der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 1998 in der Fassung vom (Stand 28.04.03)

Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 1998[1]	**Änderungsvorschläge**	**Erläuterung**
Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 - 221-i-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. September 1990 (Brem.GBl. S. 297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, verordnet der Senat:	Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 - 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1998 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2001 (Brem.GBl. S. 127) geändert worden ist, verordnet der Senat	
Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**	Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 Geltungsbereich § 2 Prüfungsamt, Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer § 3 Prüfungsgegenstände und Studienzeit § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen § 5 Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle § 6 Klausuren § 7 Mündliche Prüfungen § 8 Nachteilsausgleich § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen § 10 Rücktritt und Versäumnis § 11 Verstoß gegen die Prüfungsordnung § 12 Prüfungsakte und Niederschriften	§ 6 Halbjahrespraktikum § 7 Nachteilsausgleich § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen § 9 Rücktritt und Versäumnis § 10 Verstoß gegen die Prüfungsordnung § 11 Prüfungsakte und Niederschriften	

[1] die Änderung der Prüfungsordnung lt. Brem.G.Bl. S. 241/01 vom 18.7.01 ist „fett“, bzw. „unterstrichen“ kenntlich gemacht.

Kapitel 2 **Zwischenprüfungen**	Kapitel 2 **Zwischenprüfungen**	
§ 13 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfungen § 14 Zulassung zur Zwischenprüfung § 15 Art und Umfang der Zwischenprüfungen § 16 Halbjahrespraktikum § 17 Ergebnis und Zeugnis über die Zwischenprüfung	§ 12 Zwischenprüfungen	
Kapitel 3 **Die Erste Staatsprüfung**	Kapitel 3 **Die Erste Staatsprüfung**	
§ 18 Zweck der Prüfung § 19 Prüfungsteile, Art und Umfang der Prüfung § 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen § 21 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung § 22 Schriftliche Hausarbeit § 23 Erlass der schriftlichen Hausarbeit § 24 Klausuren § 25 Mündliche Prüfung § 26 Ergebnis der Prüfung § 27 Wiederholung von Prüfungsteilen § 28 Freiversuch § 29 Prüfungszeugnis	§ 13 Zweck der Prüfung § 14 Prüfungsteile, Art und Umfang der Prüfung § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen § 16 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung § 17 Schriftliche Hausarbeit § 18 Erlass der schriftlichen Hausarbeit § 19 Klausuren § 20 Mündliche Prüfung § 21 Ergebnis der Prüfung § 22 Freiversuch § 23 Prüfungszeugnis	
Kapitel 4 **Erweiterungsprüfung**	Kapitel 4 **Erweiterungsprüfung**	
§ 30 Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach § 31 Erweiterung um einen Stufenschwerpunkt § 32 Schriftliche Hausarbeit in der Erweiterungsprüfung § 33 Stufenerweiterung für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II	§ 24 Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach § 25 Erweiterung um einen Stufenschwerpunkt § 26 Schriftliche Hausarbeit in der Erweiterungsprüfung § 27 Stufenerweiterung für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II	
Kapitel 5 **Schlussbestimmungen**	Kapitel 5 **Schlussbestimmungen**	
§ 34 Übergangsvorschriften § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 28 Übergangsvorschriften § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**	Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 **Geltungsbereich**	§ 1 **Geltungsbereich**	
Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Staatsprüfung einschließlich der Zwischenprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen.		

§ 2 **Prüfungsamt, Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer**		
(1) Die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung werden vor dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen (Landesamt) abgelegt.	(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfungen (Landesamt) abgelegt.	
(2) Die Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer für ein oder mehrere Stoffgebiete eines Prüfungsgegenstandes erfolgt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. Sie kann widerrufen werden. Die Prüferin oder der Prüfer muss an der Lehrerausbildung an der Universität Bremen oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, mit der die Universität Bremen einen Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, beteiligt sein	(2) Die Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer für ein oder mehrere Stoffgebiete eines Prüfungsgegenstandes erfolgt durch den Senator für Bildung und Wissenschaft. Sie kann widerrufen werden. Die **Prüferinnen oder die Prüfer müssen** an der Lehrerausbildung an der Universität Bremen oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, mit der die Universität Bremen einen Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, beteiligt sein.	
§ 3 **Prüfungsgegenstände und Studienzeit**		
(1) Prüfungsgegenstände sind Erziehungswissenschaft und zwei für den gewählten Stufenschwerpunkt zugelassene Fächer.		
(2) Fächer können je nach Stufenschwerpunkt Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufsbildende Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen und pädagogische Spezialqualifikationen sein. Einem Prüfungsgegenstand kann ein ergänzendes didaktisches Fach oder eine pädagogische Zusatzqualifikation zugeordnet sein.		
(3) Die Fächer einschließlich der didaktischen Fächer und der Zusatzqualifikationen und die für die jeweiligen Stufenschwerpunkte zugelassenen Fächerkombinationen legt der Senator für Bildung und Wissenschaft fest.	(3) Die Fächer einschließlich der didaktischen Fächer und der Zusatzqualifikationen und die für die jeweiligen Stufenschwerpunkte zugelassenen Fächerkombinationen, **sowie die nach § 4 (7) anzuerkennenden Fächer** legt der Senator für Bildung und Wissenschaft fest.	Diese Bestimmung wurde eingefügt, damit die an der Universität Oldenburg im Kooperationsstudium absolvierten Fächer in den Fächerkatalog der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen aufgenommen werden konnten.
(4) Die Prüfungsgegenstände gliedern sich in Stoffgebiete. Diese können in Themengebiete unterteilt werden. Die Prüfungsanforderungen legen die in Form von Teilprüfungen zu prüfenden Stoffgebiete fest. In den Fächern muss die jeweilige Fachdidaktik eines der zu prüfenden Stoffgebiete sein. Die Prüfungsanforderungen können für bestimmte Teilprüfungen bestimmte Prüfungsformen vorschreiben.		

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und des Halbjahrespraktikums neun Semester, im Falle des Studiums einer berufsbildenden Fachrichtung, die nur in Aufbauform studiert werden kann, beträgt sie sechs Semester.		
§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen		
(1) Studienzeiten an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Lehramtsstudiengang mit gleichen Fächern werden bis zu einer Dauer von sechs Semestern angerechnet.		
(2) An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachte Leistungsnachweise und Praktikumszeiten werden auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungsnachweise und Praktikumszeiten angerechnet, wenn sie den für diese geltenden Anforderungen entsprechen. Das gleiche gilt für schulpraktische Studien. Die Entscheidung trifft die Universität.	(2) An anderen Universitäten, gleichgestellten Hochschulen, in anderen Studiengängen **oder an Fachhochschulen nach dem Vordiplom** erbrachte Leistungsnachweise und Praktikumszeiten werden auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungsnachweise und Praktikumszeiten angerechnet, wenn sie den für diese geltenden Anforderungen entsprechen. Das gleiche gilt für schulpraktische Studien. Die Entscheidung trifft die Universität	Es erschien sinnvoll, auch Leistungsnachweise und Praktika anerkennen zu können, die nach dem Vordiplom an der Fachhochschule absolviert wurden.
(3) Eine in einem Lehramtsstudium mit gleichen Fächern an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung wird anerkannt.	(3) Eine in einem Lehramtsstudium an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes **im gleichen Fach** erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung **wird** anerkannt. Eine einschlägige Abschlussprüfung einer Fachhochschule ersetzt die Zwischenprüfung in der entsprechenden berufsbildenden Fachrichtung. **Eine einschlägige Abschlussprüfung einer Fachhochschule kann die Zwischenprüfung in einem entsprechenden Fach ersetzen, wenn die Prüfungsanforderungen dies vorsehen**.	Für die berufsbildenden Fachrichtungen bestand bereits die Möglichkeit der Anerkennung des Fachhochschulabschlusses als Zwischenprüfung. Diese Möglichkeit besteht jetzt auch in anderen Fächern, wenn die Prüfungsanforderungen dieses regeln. (z.B. FH Abschlüsse in Religion, Physik, u.a.)
(4) Im Falle des Studiums einer berufsbildenden Fachrichtung werden von einem einschlägigen abgeschlossenen Fachhochschulstudium bis zu 60 Semesterwochenstunden angerechnet, soweit sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind.	(4) Von einem einschlägigen abgeschlossenen Fachhochschulstudium **im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetze**s werden bis zu 60 Semesterwochenstunden angerechnet, soweit sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind. **Die Entscheidung trifft die Universität.**	Umsetzung der faktischen Handhabung, siehe auch § 13 Absatz 2 des bremLAG.

(5) Andere Studienzeiten oder Studiennachweise werden angerechnet, wenn sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind und qualitativ und quantitativ den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsanforderungen entsprechen.	(5) Andere Studienzeiten oder Studiennachweise werden angerechnet, wenn sie für die angestrebte Qualifikation förderlich sind und qualitativ und quantitativ den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsanforderungen entsprechen. **Die Entscheidung trifft die Universität**.	
(6) An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen im Hauptstudium erbrachte Prüfungsleistungen werden als ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle anerkannt, wenn sie den für diese geltenden Anforderungen entsprechen. Das gleiche gilt für erfolgreich abgelegte Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen.	(6) An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen im Hauptstudium erbrachte Prüfungsleistungen werden als ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle **im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr.** 1 anerkannt, wenn sie den für diese geltenden Anforderungen entsprechen. **An anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erfolgreich abgelegte Zwischenprüfungen werden als Zwischenprüfung anerkannt, wenn sie den für diese geltenden Anforderungen entsprechen.**	Verdeutlichung der Bestimmung, keine inhaltliche Änderung.
(7) An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Bremen vollständig abgelegte Prüfungen in einem Prüfungsgegenstand eines Lehramtsstudienganges sind anerkannt, wenn die quantitativen und qualitativen Anforderungen denen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Für Prüfungen in Fächern gilt dies nur, wenn sie Unterrichtsfach an bremischen Schulen sind.	(7) An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Bremen vollständig abgelegte Prüfungen in einem Prüfungsgegenstand eines Lehramtsstudienganges sind anerkannt. Für Prüfungen in Fächern gilt dies nur, wenn sie Unterrichtsfach an bremischen Schulen sind.	Eine Überprüfung widerspricht dem Inhalt der Kooperationsvereinbarung , denn sie würde die Möglichkeit der Ablehnung beinhalten. Ob sie den quantitativen und qualitativen Anforderungen denen dieser Prüfungsordnung entsprechen, wird vor der Aufnahme des Faches in die Kooperationsvereinbarung geprüft.
(8) Eine Hochschulabschlussprüfung kann als Prüfung in einem Prüfungsgegenstand oder als Teilprüfung anerkannt werden, soweit sie als gleichwertig und für die angestrebte Qualifikation als förderlich anzusehen ist		
9) Die Entscheidungen im Falle der Absätze 4 bis 8 trifft das Landesamt auf der Grundlage eines Vorschlags der Universität Bremen.	9) Die Entscheidungen im Falle der **Absätze 6 und 8 trifft** das Landesamt auf der Grundlage eines Vorschlags der Universität Bremen.	
§ 5 **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle**	§ 5 **Ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle**	
(1) Die Studierenden haben im Rahmen des Hauptstudiums eine ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle als abgeschichtete Prüfungsleistung zu erbringen.		

(2) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann in folgenden Formen erbracht werden: 1. mündliche Prüfung, 2. Klausur, 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 4. empirische oder experimentelle Studie. Die Prüfungsanforderungen können Einzelheiten und weitere Formen regeln		
(3) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle ist in folgenden Bereichen der Prüfungsgegenstände abzulegen: 1. bei einem Studium der Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I) im didaktischen Fach oder in einer spezifisch für die Primarstufe anerkannten pädagogischen Zusatzqualifikation; 2. bei einem Studium der Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe) im stufenbezogenen Bereich der Erziehungswissenschaft oder der Didaktik eines der beiden Fächer; 3. bei einem Studium der Sekundarstufe II im Vertiefungsgebiet des vertieft zu studierenden Faches oder in der berufsbildenden Fachrichtung.		
(4) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle muss unter Angabe der vorgesehenen Prüferin oder des Prüfers, des Stoffgebietes und der gewählten Form von der oder dem Studierenden beim Landesamt angemeldet werden. Sie muss spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungssemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht sein. Eine mündliche Prüfung ist unverzüglich zu beurteilen. Eine schriftliche ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle ist innerhalb von fünf Wochen nach ihrer Abgabe zu beurteilen. Für die Bewertung sind die ganzen Noten nach § 9 zu verwenden. Über das Ergebnis der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle ist durch den Prüfer oder die Prüferin unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Landesamt einzureichen. Aus ihr müssen Prüferin oder Prüfer, Stoffgebiet, Form, Thema und Note der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle hervorgehen. Eine gleichlautende Bescheinigung ist der oder dem Studierenden auszuhändigen.	(4) Die ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle muss unter Angabe der vorgesehenen Prüferin oder des Prüfers, **des Faches,** des Stoffgebietes und der gewählten Form von der oder dem Studierenden beim Landesamt angemeldet werden. Sie muss spätestens bis zum Ende der dem Veranstaltungssemester folgenden vorlesungsfreien Zeit vollständig erbracht sein. Eine mündliche Prüfung ist unverzüglich zu beurteilen. Eine schriftliche ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle ist innerhalb von fünf Wochen nach ihrer Abgabe zu beurteilen. Für die Bewertung sind die ganzen Noten nach § **8** zu verwenden. Über das Ergebnis der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle ist durch den Prüfer oder die Prüferin unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Landesamt einzureichen. Aus ihr müssen Prüferin oder Prüfer, Stoffgebiet, Form, Thema und Note der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle hervorgehen. Eine gleichlautende Bescheinigung ist der oder dem Studierenden auszuhändigen.	Redaktionelle Änderung

	(5) Eine nicht bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle kann bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss eine andere Aufgabenstellung gewählt werden..	strukturelle Bereinigung: vorgezogen von § 27 Absatz1 Streichung, da eine Wiederholung in einem späteren Semester nicht angemessen sanktioniert werden kann.
§ 6 **Klausuren**	**neu § 6** **Halbjahrespraktikum**	**strukturelle Bereinigung:** **§ 6 Abs.1 und 2 werden hier gestrichen, sie werden § 19 Abs. 1 und 2**
(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln in der Lage ist, eine den Anforderungen des Prüfungsgegenstandes entsprechende Aufgabenstellung in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Zahl der zu schreibenden Klausuren und die Stoffgebiete, aus denen die Themen zu entnehmen sind, werden in den Prüfungsanforderungen geregelt.	(1) Jede oder jeder Studierende hat die Teilnahme an einem von Lehrveranstaltungen begleiteten, halbjährigen Vollzeitpraktikum im Winterhalbjahr an einer Schule im Lande Bremen nachzuweisen. Das Nähere regeln die Richtlinien für schulpraktische Studien.	Eingefügt wird § 16 Halbjahrespraktikum als **§** 6
(2) Klausuren als abgeschichtete Teile der Ersten Staatsprüfung werden im Hauptstudium frühestens ab dem sechsten Fachsemester geschrieben. Sie sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.	(2) Das Halbjahrespraktikum soll im fünften Semester durchgeführt werden.	Streichung des 2. Satzes des Absatz 2 und komplette Streichung des Absatzes 3 aufgrund des Beschlusses des Ausbildungsausschusses zur Aufhebung der Bindung der ZP an das Halbjahrespraktikum.
	(3) Studierende fremdsprachlicher Fächer können das Praktikum auf Antrag an einer Schule im Land der Zielsprache durchführen. Näheres regeln die Richtlinien für schulpraktische Studien. Ein im Land der Zielsprache absolviertes Halbjahrespraktikum ersetzt das nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b verpflichtende Studiensemester im Land der Zielsprache.	
	(4) Studiengänge können Alternativen zum Halbjahrespraktikum erproben. Die alternativen Modelle müssen dem Halbjahrespraktikum gleichwertige Anforderungen erfüllen und einschließlich eventueller zusätzlicher Praktikumszeiten dem zeitlichen Umfang des Halbjahrespraktikums entsprechen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Senator für Bildung und Wissenschaft auf Antrag der Universität und auf Empfehlung des Ausbildungsausschusses des Landesamts.	
§ 7 **Mündliche Prüfungen**		**strukturelle Bereinigung:** **§ 7 wird hier gestrichen, seine Bestimmungen werden § 20 Absätze 4 bis 8.**
(1) Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder auf Antrag von bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.		

Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Sie kann durch Beschluss der Prüfungskommission angemessen verkürzt werden		
(2) Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen.		
(3) Studierende der Universität Bremen mit berechtigtem fachlichen Interesse können an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.		
(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben und erläutert. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.		
(5)Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses und vom Senator für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Notenfindung anwesend zu sein.		
§ 8 **Nachteilsausgleich**	§ 7 **Nachteilsausgleich**	
Macht die Kandidatin oder der Kandidat, im Zweifelsfall durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, sind ihr oder ihm angemessene Erleichterungen zu gewähren oder zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvoraussetzungen.	Macht die Kandidatin oder der Kandidat, im Zweifelsfall durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, sind ihr oder ihm angemessene Erleichterungen zu gewähren oder zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvoraussetzungen.	redaktionelle Änderung
§ 9 **Bewertung der Prüfungsleistungen**	§ 8 **Bewertung der Prüfungsleistungen**	
(1) Prüfungsleistungen sind zu benoten.		
(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:		
sehr gut (1) eine hervorragende Leistung gut (2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht		

ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt nicht ausreichend (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.		
(3) Für jede Teilprüfung schlagen die Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Beisitzerin oder Beisitzer eine Note vor. Verständigen die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission sich nicht auf eine gemeinsame Note, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge.		
(4) Ist die Note für einen Prüfungsteil aus mehreren Noten zu ermitteln, ergibt sie sich aus dem arithmetischen Mittel der zugrunde liegenden Noten.		
(5) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:	(5) Bei der arithmetischen Ermittlung einer Note wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:	
bis 1,5 sehr gut über 1,5 bis 2,5 gut über 2,5 bis 3,5 befriedigend über 3,5 bis 4,0 ausreichend über 4,0 nicht ausreichend Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzuzufügen. Bei der weiteren Berechnung von Noten, beispielsweise für einen Prüfungsgegenstand oder das Gesamtergebnis der Prüfung, ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.	bis 1,4 sehr gut 1,5 bis 2,4 gut 2,5 bis 3,4 befriedigend 3,5 bis 4,0 ausreichend über 4,0 nicht ausreichend Der ermittelten Note ist die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzuzufügen. Bei der weiteren Berechnung von Noten, beispielsweise für einen Prüfungsgegenstand oder das Gesamtergebnis der Prüfung, ist die jeweilige Note mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.	die Bewertung ist angeglichen an den Bewertungsmaßstab der 2. Staatsprüfung
§ 10 **Rücktritt und Versäumnis**	§ 9 **Rücktritt und Versäumnis**	
(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach der Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.	(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.	
(2) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.		
(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, gilt diese Teilprüfung als		

nicht bestanden.		
4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Prüfungstermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nachweislich nicht einhalten, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.		
(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Ständige Prüfungsausschuss.	(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft das Landesamt.	
§ 11 **Verstoß gegen die Prüfungsordnung**	§ 10 **Verstoß gegen die Prüfungsordnung**	
(1)Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist nur die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.		
(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, solange an der Prüfung teilzunehmen, bis der Ständige Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen getroffen hat. Vor der Entscheidung hat der Ständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten zu hören.		
(3) Eine Täuschung liegt insbesondere dann vor, wenn: 1. eine der Wahrheit nicht entsprechende Versicherung nach § 22 Abs. 9 über die für die Hausarbeit verwendete Literatur abgegeben wird; 2. eine der Wahrheit nicht entsprechende Erklärung über einen vorangegangenen Prüfungsversuch nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 oder § 21 Abs. 4 Nr. 7 abgegeben worden ist. Werden Erklärungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 oder § 21 Abs. 3 Nr. 7 nicht abgegeben, wird das weitere Prüfungsverfahren bis zur Abgabe der Erklärung ausgesetzt.	(3) Eine Täuschung liegt insbesondere dann vor, wenn: 1. eine der Wahrheit nicht entsprechende Versicherung nach § 17 Abs. 8 über die für die Hausarbeit verwendete Literatur abgegeben wird; 2. eine der Wahrheit nicht entsprechende Erklärung über einen vorangegangenen Prüfungsversuch nach § 16 Abs. 4 Nr. 7 abgegeben worden ist.	redaktionelle Änderung Streichung des Satzes, weil diese Bestimmungen Voraussetzungen für die Zulassung zur ZP oder Abschlussprüfung sind. Solange sie nicht erfüllt sind, erfolgt keine Zulassung.
(4) Behindert eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder bei einer Klausur die Aufsicht. Der Ständige Prüfungsausschuss entscheidet über den weiteren Ablauf der Prüfung. Er kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.		
§ 12 **Prüfungsakte und Niederschriften**	§ 11 **Prüfungsakte und Niederschriften**	

(1) Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ist beim Landesamt eine Prüfungsakte anzulegen.		
(2) In der Prüfungsakte sind festzuhalten: 1. die Nachweise über die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen, 2. die Mitglieder der Prüfungskommissionen, 3. Referentinnen oder Referenten, Thema, Beurteilung und Note der schriftlichen Hausarbeit, 4. Themen, Formen, Prüferinnen und Prüfer, Beurteilung und Note der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle, 5. Themen, Prüferinnen und Prüfer, Beurteilungen und Noten der Klausuren, 6. die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen.		
(3) Die bewerteten Klausuren sowie in den mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung verwendete schriftliche Unterlagen werden zur Prüfungsakte genommen		
(4) Über eine mündliche Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen. In sie ist aufzunehmen: 1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission 2. der Prüfungsgegenstand, das Stoffgebiet und die Dauer der mündlichen Prüfung (Beginn der Prüfung, Ende des Prüfungsgespräches, Ende des Notenfindungsgespräches); 3. Themen und wesentlicher Verlauf der mündlichen Prüfung; 4. Entscheidungen über den Abbruch der Prüfung nach § 10 Abs. 4; 5. der Verlauf der Notenberatung; 6. die Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission, die sich daraus ergebende Note und 7. gegebenenfalls die nach § 7 Abs. 4 anwesenden Personen.	7. gegebenenfalls die nach § 20 Absatz 6 anwesenden Personen.	
(5) Die Niederschrift ist von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission und, falls bestellt, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.		

Kapitel 2 **Zwischenprüfungen**	Kapitel 2 **Zwischenprüfungen**	Der Senator beabsichtigt, die Zwischenprüfung zukünftig, wie in allen anderen Bundesländern , als Hochschulprüfung in die Zuständigkeit der Universität zu verlagern. Die Universität erlässt dazu die notwendigen Ordnungsmittel, die Prüfungsanforderungen der Fächer werden entsprechend geändert. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Änderung wird noch mit der Uni abgeklärt und entsprechend in die Übergangsbestimmungen aufgenommen.
§ 13 **Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfungen**	§ 12 **Zwischenprüfungen**	Änderungen aufgrund des Wegfalles der Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft, sowie der Durchführung der Zwischenprüfung als akademische Prüfung an der Universität..
(1) In jedem Prüfungsgegenstand ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen, methodischen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Lehramtsstudium erfolgreich fortsetzen zu können. Eine einschlägige Abschlussprüfung einer Fachhochschule ersetzt die Zwischenprüfung in der entsprechenden berufsbildenden Fachrichtung	**(1) Die Zwischenprüfung ist als Hochschulprüfung nach den Vorschriften des Bremischen Hochschulgesetzes abzulegen.**	Streichung des letzten Satzes, die Bestimmung ist in § 4 Absatz 3 aufgenommen, damit alle Anerkennungs-möglichkeiten an einer Stelle stehen.
(2) Die Zwischenprüfung in jedem der drei Prüfungsgegenstände soll jeweils bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Studierende, die bei der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester noch nicht zur Zwischenprüfung in allen Prüfungsgegenständen zugelassen sind, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.	(2) In jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Zwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen, methodischen und, fachdidaktischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Lehramtsstudium erfolgreich fortsetzen zu können**. Die Prüfungs-anforderungen nach § 3 Abs. 4 regeln auch die Anforderungen und Formen der Zwischenprüfung.**	Auf Antrag des Studienganges ist die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft weggefallen. Sie war aufgrund der KMK-Beschlüsse nicht erforderlich.
(3) Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages der Universität Bremen mit einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einzelne Prüfungsgegenstände an unterschiedlichen Universitäten studieren, können die Zwischenprüfungen jeweils einzeln und im notwendigen zeitlichen Abstand voneinander ablegen.	(3) Die Zwischenprüfung in jedem der beiden Fächer soll jeweils bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein	Der alte Abs. 3 entfällt, diese Regelungen muss die Universität treffen.

§ 14 **Zulassung zur Zwischenprüfung**		Streichung aufgrund der Durchführung der ZP als akademische Prüfung die hier getroffenen Regelungen muss die Universität regeln.
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an das Landesamt zu richten.		
(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums des Faches oder der Erziehungswissenschaft im gewählten Stufenschwerpunkt; 2. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden in den betreffenden Prüfungsgegenstand oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden; 3. Nachweise über die Teilnahme an der Vorbereitung schulpraktischer Studien gemäß den Richtlinien für schulpraktische Studien; 4. für die Prüfung im Fach drei Leistungsnachweise, von denen sich einer auf fachdidaktische Inhalte beziehen muss; für die Prüfung in Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise. Die Prüfungsanforderungen regeln, aus welchen Stoffgebieten die Leistungsnachweise zu erbringen sind; 5. eine Erklärung, ob eine Zwischenprüfung im gleichen Fach oder in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde oder ob die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet; 6. die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer und entsprechend den Prüfungsanforderungen das Stoffgebiet und Themengebiet für die Prüfung.		
(3) In den Prüfungsanforderungen können weitere Nachweise über für das Studium des Faches erforderliche fachpraktische Fertigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung festgelegt werden. Die Zahl der geforderten Leistungsnachweise darf nicht erhöht werden.		

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn 1. die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind oder 2. eine Zwischenprüfung im gleichen Prüfungsgegenstand endgültig nicht bestanden worden ist oder die oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.		
§ 15 **Art und Umfang der Zwischenprüfungen**		Streichung aufgrund der Durchführung der Zwischenprüfung als akademische Prüfung
(1) Die Zwischenprüfung in jedem Prüfungsgegenstand kann aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen. Die Prüfungsanforderungen nach § 3 Abs. 4 regeln auch die Anforderungen und Formen der Zwischenprüfung.		
(2) Für die Zwischenprüfung oder die Teilprüfungen können folgende Formen vorgesehen werden: 1. mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer, 2. Klausur von drei bis vier Zeitstunden Dauer, 3. schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema, 4. empirische oder experimentelle Studie. Die Prüfungsanforderungen können weitere Formen zulassen.		
(3) Die Zwischenprüfung wird von zwei zu Prüferinnen oder Prüfern berufenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgenommen.		
§ 16 **Halbjahrespraktikum**		
(1) Jede oder jeder Studierende hat die Teilnahme an einem von Lehrveranstaltungen begleiteten, halbjährigen Vollzeitpraktikum im Winterhalbjahr an einer Schule im Lande Bremen nachzuweisen. Das Nähere regeln die Richtlinien für schulpraktische Studien.		jetzt § 6 Halbjahrespraktikum Änderungen siehe § 6 Seite 7
(2) Das Halbjahrespraktikum soll im fünften Semester durchgeführt werden. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im jeweils letzten Prüfungsgegenstand wird nur ausgestellt auf der Grundlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Halbjahrespraktikum.		

(3) Studierende, die an Alternativen zum Halbjahrespraktikum nach § 34 Abs. 5 teilnehmen, erhalten das Zeugnis über die Zwischenprüfung im jeweils letzten Prüfungsgegenstand, wenn sie nachweisen, dass sie an den im Rahmen dieser Alternativen für das Grundstudium vorgesehenen schulpraktischen Studien teilgenommen haben.		
(4) Studierende fremdsprachlicher Fächer können das Praktikum auf Antrag an einer Schule im Land der Zielsprache durchführen. In den Richtlinien für schulpraktische Studien sind Regelungen für den Ersatz der begleitenden Lehrveranstaltungen zu treffen. Ein im Land der Zielsprache absolviertes Halbjahrespraktikum ersetzt das nach § **19** Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b verpflichtende Studiensemester im Land der Zielsprache.		
§ 17 **Ergebnis und Zeugnis über die Zwischenprüfung**		
(1) Die Prüfungsleistungen in der jeweiligen Zwischenprüfung sind unverzüglich zu bewerten, schriftliche Arbeiten innerhalb von drei Wochen.		
(2) Die jeweilige Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie oder beide Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.		
(3) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung oder eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden.. Soweit möglich muss für die Wiederholung eine andere Aufgabenstellung gewählt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester erfolgen. Anderenfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.		
(4) Über die jeweilige Zwischenprüfung wird vom Landesamt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. Darin werden Prüfungsformen, Prüfungsleistungen und die jeweils erzielte Note aufgeführt.		
5) Hat die oder der Studierende eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm ~~auf Antrag~~ eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.		

Kapitel 3 **Die Erste Staatsprüfung**	**Kapitel 3** **Die Erste Staatsprüfung**	
§ 18 **Zweck der Prüfung**	**§ 13** **Zweck der Prüfung**	
(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen hat den Zweck festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem gewählten stufenbezogenen Schwerpunkt über die für die praktische Tätigkeit in einer öffentlichen Schule ausreichenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll gründliche Fach- und Methodenkenntnisse, Kenntnisse der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen öffentliche Schulen arbeiten, sowie die Fähigkeit zu problemorientiertem, fächerübergreifendem Arbeiten nachweisen.		
(2) Unter Berücksichtigung der noch im Vorbereitungsdienst zu vertiefenden Kenntnisse und Fertigkeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, im Team zu arbeiten, Schülerinnen und Schüler zur Selbstgestaltung ihres Unterrichts anzuleiten, Unterricht anhand eigener, schulischer und überschulischer Standards zu evaluieren und die Erziehungsberechtigten in die schulische Arbeit einzubeziehen.		
§ 19 **Prüfungsteile, Art und Umfang der Prüfung**	**§ 14** **Prüfungsteile, Art und Umfang der Prüfung**	
(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen: 1. den abgeschichteten Prüfungsteilen in Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen: a) der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle nach § 5 entsprechend der für den gewählten Stufenschwerpunkt geltenden Regelung, b) mindestens einer Klausur nach § 24 in jedem Prüfungsgegenstand entsprechend den Festlegungen in den Prüfungsanforderungen, 2. der schriftlichen Hausarbeit und 3. der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsgegenstand.	(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen: 1. den abgeschichteten Prüfungsteilen in Form von ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen: a) der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrolle nach § 5 entsprechend der für den gewählten Stufenschwerpunkt geltenden Regelung, b) mindestens einer Klausur nach § 19 in jedem Prüfungsgegenstand entsprechend den Festlegungen in den Prüfungsanforderungen, 2. der schriftlichen Hausarbeit und 3. der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsgegenstand.	

(2) Studierende an anderen Hochschulen, die mit der Universität Bremen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, können die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung in nur einem Fach oder in einem Teil eines Faches ablegen. Die Prüfung besteht aus den für das Fach oder das Teilfach vorgeschriebenen Prüfungsteilen.		
Die Studierenden benennen bei ihrer Meldung zur Prüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsanforderungen die Stoffgebiete und gegebenenfalls die Themengebiete für die mündlichen Prüfungen. Sie schlagen für jedes Stoffgebiet Themen vor, die die Schwerpunkte ihrer mündlichen Prüfung sein sollen. Bei der Prüfung für die Stufenschwerpunkte "Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I)" und "Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe)" muss sich eines der Themen auf die Stufe beziehen, die nicht Stufenschwerpunkt ist. Die vorgeschlagenen Themen bedürfen der Zustimmung durch die vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer.		
§ 20 **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen**	§ 15 **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen**	
(1) Für die mündliche Prüfung und die schriftliche Hausarbeit sollen in der Regel Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten berufen werden. Eine Prüferin oder ein Prüfer für die übrigen Prüfungsteile muss mindestens die formale und fachliche Qualifikation, die in der Prüfung festgestellt werden soll, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
(2) Das Landesamt bestellt: 1. aus der Gruppe der vom Senator für Bildung und Wissenschaft berufenen Prüferinnen und Prüfer a) für jede Klausur eine Prüferin oder einen Prüfer für die Aufgabenstellung und für die Bewertung zusätzlich eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer, b) für die schriftliche Hausarbeit eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten,	(2) Das Landesamt bestellt: 1. aus der Gruppe der vom Senator für Bildung und Wissenschaft berufenen Prüferinnen und Prüfer a) für jede Klausur eine Prüferin oder einen Prüfer für die Aufgabenstellung und für die Bewertung zusätzlich **einen Korreferenten oder eine Korreferentin**, b) für die schriftliche Hausarbeit eine Referentin oder einen Referenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten,	

c) in jedem Prüfungsgegenstand für die mündliche Prüfung oder für jede mündliche Teilprüfung eine Prüferin oder einen Prüfer; 2. je eine fachkundige Lehrerin oder einen fachkundigen Lehrer a) als Beisitzerin oder Beisitzer für die schriftliche Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen, b) als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Prüfungskommission für die schriftliche Hausarbeit. Zusätzlich kann das Landesamt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sports mit der Befähigung für ein Lehramt für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung bestellen. Sie oder er nimmt an der Notenberatung teil, bei Nichteinigung geht der Notenvorschlag nicht in die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung ein.	c) in jedem Prüfungsgegenstand für die mündliche Prüfung oder für jede mündliche Teilprüfung eine Prüferin oder einen Prüfer; 2. je eine fachkundige Lehrerin oder einen fachkundigen Lehrer a) als Beisitzerin oder Beisitzer für die schriftliche Hausarbeit und für die mündlichen Prüfungen, b) als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Prüfungskommission für die schriftliche Hausarbeit. Zusätzlich kann das Landesamt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senators für Bildung und Wissenschaft mit der Befähigung für ein Lehramt für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung bestellen. Sie oder er nimmt an der Notenberatung teil, bei Nichteinigung geht sein Notenvorschlag nicht in die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung ein.	
3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Prüferin oder den Prüfer aus dem Bereich der Universität Bremen oder einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, mit der die Universität Bremen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer muss den Vorschlag gegenzeichnen. Das Landesamt soll den Vorschlag berücksichtigen. Die Entscheidung über die Prüferin oder den Prüfer sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.		
4) Für die mündliche Prüfung oder für jede mündliche Teilprüfung bestellt das Landesamt zusätzlich eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu benennende studentische Beisitzerin oder einen studentischen Beisitzer, bei den Prüfungen in den Fächern aus dem gleichen Fach. Notenberatung und -festsetzung finden ohne sie oder ihn statt. Vor Eintritt in die Notenberatung ist ihr oder ihm Gelegenheit für ein Votum zur Prüfungsleistung zu geben, das ohne Aussprache zur Kenntnis genommen wird. Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, auf die Benennung einer studentischen Beisitzerin oder eines studentischen Beisitzers zu verzichten. Der Verzicht ist in die Prüfungsakte aufzunehmen. Studentische Beisitzerinnen		

oder Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über den Verlauf der Prüfung verpflichtet.		
5) Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer und gegebenenfalls die oder der Vorsitzende bilden gemeinsam die jeweilige Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und die Hausarbeit. Eine Prüfungskommission für eine mündliche Prüfung ist beschlussfähig, wenn die Prüferin oder der Prüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine fachkundige Vorsitzende oder ein fachkundiger Vorsitzender anwesend sind.		
§ 21 **Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**	§ 16 **Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**	
(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind: 1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen mindestens achtsemestrigen Studiums im Umfang von 160 Semesterwochenstunden mit einer Verteilung auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz 4, davon ungefähr die Hälfte aus dem Hauptstudium nach der Zwischenprüfung, 2. für jeden Prüfungsgegenstand das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung , falls die Zwischenprüfungen nicht in Bremen abgelegt worden sind, zusätzlich der Nachweis der Teilnahme an Schulpraktika im Gesamtumfang eines halben Jahres, 3. der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Bremen in den letzten beiden Semestern vor dem Antrag auf Zulassung, 4. der Nachweis der für die Ausübung des Lehramts an öffentlichen Schulen notwendigen deutschen Sprachkenntnisse, die Anforderungen erlässt der Senator für Bildung und Wissenschaft auf Vorschlag des Landesamtes, 5. der Nachweis über die Durchführung schulpraktischer Studien gemäß den Richtlinien für Schulpraktische Studien sowie Nachweise über die Teilnahme an den diese schulpraktischen Studien nachbereitenden Lehrveranstaltungen, 6. a) im Falle der Prüfung in einer berufsbildenden Fachrichtung der Nachweis einer einschlägigen mindestens einjährigen fachpraktischen Ausbildung,	(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind: 1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen mindestens achtsemestrigen Studiums im Umfang von 160 Semesterwochenstunden mit einer Verteilung auf die Prüfungsgegenstände nach Absatz **5.** Diese Stunden sollen in der Regel gleichmäßig auf das Grundstudium und das Hauptstudium verteilt werden, 2. für jedes Fach der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, 3. der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Bremen in den letzten beiden Semestern vor dem Antrag auf Zulassung, 4. der Nachweis über die Durchführung schulpraktischer Studien gemäß den Richtlinien für Schulpraktische Studien; **5. ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zum Thema „Lernen mit technischen Medien“ im Rahmen des Gesamtstudiums.** **6. der Nachweis einer betrieblichen Tätigkeit oder eines Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer, gemäß den Regelungen über das Betriebs- oder Sozialpraktikum.** 7. a) im Falle der Prüfung in einer berufsbildenden Fachrichtung der Nachweis einer einschlägigen mindestens einjährigen fachpraktischen Ausbildung,	Änderung aufgrund des Wegfalles der Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft und Aufhebung der Verknüpfung des Halbjahrespraktikums mit der Zwischenprüfung. Der nach Abs. 4 zu erbringende Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wurde hier gestrichen. Im Ausbildungsausschuss bestand grundsätzliches Einvernehmen über die Notwendigkeit hinreichender Sprachkenntnisse, um den Unterricht erfolgreich durchzuführen. Für die Zulassung zum Lehramtsstudium reicht nach Auffassung des Ausbildungsausschusses der übliche Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, den ausländische Studierende vor Aufnahme ihres Studiums erbringen müssen, nicht aus. Die Hürde der 1. Staatsprüfung sollte nicht ohne hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache genommen werden können. In § 17 (Schriftliche Hausarbeit) ist dieses in Absatz 2 und in § 20 (Mündliche Prüfung) in Abs.1 mit dem vorletzten Satz geregelt. Darüber hinaus wird ein genereller Hinweis in die Prüfungsanforderungen der Fächer aufgenommen. Außerdem hat der Ausbildungsausschuss die Universität beauftragt, in die Zulassungsbestimmungen für das Lehramtsstudium eine zusätzliche Hürde aufzubauen. Diese Bestimmungen in Nummer 5 und Nr. 6 wurden aus den Prüfungsanforderungen übernommen. Sie gehören in die Prüfungsordnung. In den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer wurden sie gestrichen.

b) im Falle der Prüfung in einem fremdsprachlichen Unterrichtsfach entweder der Nachweis eines Studiensemesters oder eines Halbjahrespraktikums nach § 16 in einem Land der Zielsprache oder im Falle der Prüfung in zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern der Nachweis eines Studiensemesters oder eines Halbjahrespraktikums nach § 16 in einem Land einer Zielsprache nach Wahl, 7. aus dem Hauptstudium a) der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, b) vier Leistungsnachweise pro Fach, die sich gemäß den Prüfungsanforderungen nach Stoff- oder Themengebieten unterscheiden, davon je einer aus dem Bereich der Fachdidaktik, c) zwei Leistungsnachweise aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium, d) Nachweise über die bestandenen Klausuren, e) gegebenenfalls der Nachweis weiterer nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen zu erbringender fachpraktischer Voraussetzungen. Einer der Leistungsnachweise nach Buchstabe b oder c muss in einem Projekt erworben sein.	b) im Falle der Prüfung in einem fremdsprachlichen Unterrichtsfach entweder der Nachweis eines Studiensemesters oder eines Halbjahrespraktikums nach § 6 in einem Land der Zielsprache oder im Falle der Prüfung in zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern der Nachweis eines Studiensemesters oder eines Halbjahrespraktikums nach § 6 in einem Land einer Zielsprache nach Wahl, **8. a) der Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung in die Erziehungswissenschaft im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder an einer für die Erziehungswissenschaft anerkannten übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden.** **b) vier Leistungsnachweise aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium,** 9. aus dem Hauptstudium a) der Nachweis über die bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle, b) vier Leistungsnachweise pro Fach, die sich gemäß den Prüfungsanforderungen nach Stoff- oder Themengebieten unterscheiden, davon je einer aus dem Bereich der Fachdidaktik, c) Nachweise über die bestandenen Klausuren, **d)** gegebenenfalls der Nachweis weiterer nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen zu erbringender Voraussetzungen. Einer der Leistungsnachweise muss in einem Projekt erworben sein. In einer Lehrveranstaltung kann nur ein Studiennachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben werden.	Dieses war Prüfungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft. Da diese weggefallen ist, muss es hier aufgenommen werden.
(2) Soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Bremen die Prüfung in nur einem Fach abgelegt werden, so sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: 1. der Nachweis eines Studiums entsprechend dem in Absatz 4 vorgesehenen Umfang, 2. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im jeweiligen Fach und	(2) Wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Bremen die Prüfung in nur einem Prüfungsgegenstand abgelegt, so sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung: 1. der Nachweis eines Studiums entsprechend dem in Absatz 4 vorgesehenen Umfang, 2. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im jeweiligen Fach und	Verdeutlichung, dass es hier um das Fach geht, das ein Student mit Heimatuniversität Oldenburg nach der bremischen Prüfungsordnung an der Uni Bremen studiert hat und das (aufgrund der Kooperationsvereinbarung) nach der bremischen PO abgeprüft wird.

3. Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 und Nr. 7 Buchstabe a, b, d und e. Soll die Prüfung in nur einem Teil eines Faches abgelegt werden, sind entsprechend die für dieses Teilfach vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.	3. Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 6 und Nr. 7 Buchstabe a, b, d und e. Soll die Prüfung in nur einem Teil eines Faches abgelegt werden, sind entsprechend die für dieses Teilfach vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.	
(3)Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann die Zulassung zur Hausarbeit ab dem Ende der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters erfolgen.	(3) Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 kann die Genehmigung des Themas der schriftlichen Hausarbeit im Zeitraum zwischen dem Ende der Vorlesungszeit im siebten Semester und dem Beginn der Vorlesungen im achten Semester beantragt werden.	Verdeutlichung des Zeitrahmens für den Antrag, die Hausarbeit vorzuziehen.
(4) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen ist schriftlich an das Landesamt zu richten. Ihm sind beizufügen: 1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Unterlagen, 2. eine Erklärung, in welchem Prüfungsgegenstand die schriftliche Hausarbeit und ob sie als Einzel- oder als Gruppenarbeit geschrieben werden soll, 3. die schriftliche Vereinbarung über das Thema der Hausarbeit mit zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, 4. die Benennung der Stoffgebiete, die Gegenstand der mündlichen Prüfungen sein sollen, und der Themengebiete, in denen die Kandidatin oder der Kandidat vorrangig geprüft werden möchte, 5. Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer in den mündlichen Prüfungen, 6. gegebenenfalls die Benennung der studentischen Beisitzer der Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen, 7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon einmal eine Lehramtsprüfung abgelegt wurde oder ob sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem laufenden Prüfungsverfahren für ein Lehramt befindet, 8. ein Lichtbild der Kandidatin oder des Kandidaten, das nicht älter als 12 Monate ist, 9. eine tabellarische Darstellung des Bildungsweges.	2. eine Erklärung, in welchem Prüfungsgegenstand die schriftliche Hausarbeit geschrieben werden soll,	

(5)Der nach Absatz 1 nachzuweisende Studienumfang soll sich auf die Prüfungsgegenstände in den jeweiligen Stufenschwerpunkten wie folgt verteilen:		
1. Schwerpunkt **Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I)**: SWS a) Erziehungswissenschaftliches Studium 32 b) Studium eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik einschließlich Fachdidaktik und Fragen des Anfangsunterrichts 55 c) Studium eines Lernbereichs der Primarstufe einschließlich Fachdidaktik, darin eingeschlossen das Studium eines Vertiefungsfachs des Lernbereichs im Umfang von 24 Semesterwochenstunden 55 d) Im Zusammenhang mit einem der drei Prüfungsgegenstände ein didaktisches Fach oder eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von zusätzlich 18		
2. Schwerpunkt **Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe)**: a) Erziehungswissenschaftliches Studium 32 b) Studium zweier Unterrichtsfächer der Sekundarstufe I je 55 c) zusätzliche stufenspezifische Studien aus den Bereichen Erziehungswissenschaft oder Fachdidaktik 10 d) Studien nach freier Wahl 8		
3. Schwerpunkt **Sekundarstufe II mit zwei allgemeinbildenden Fächern**: a) Erziehungswissenschaftliches Studium 32 b) Studium eines vertieft zu studierenden Unterrichtsfaches der Sekundarstufe II 65 c) Studium eines weiteren Unterrichtsfaches der Sekundarstufe II 55 a) Studien nach freier Wahl 8		
4. Schwerpunkt **Sekundarstufe II mit berufsbildender Fachrichtung:** a) Erziehungswissenschaftliches Studium 25 b) Studium einer berufsbildenden Fachrichtung		

einschließlich ihrer Didaktik 80 c) Studium eines Unterrichtsfaches der Sekundarstufe II 55		
Im Studium der Fächer muss ein Studienumfang von 8 bis 12 Semesterwochenstunden für das Studium der jeweiligen Fachdidaktik nachgewiesen werden.		
(5) Über die Zulassung entscheidet das Landesamt unverzüglich nach Vorliegen aller geforderten Unterlagen. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.	wird Absatz 6. **In begründeten Ausnahmefällen kann der Ständige Prüfungsausschuss Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen genehmigen**.	Bei diesen Ausnahmefällen geht es bspw. um Schnellläufer, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben, aber die Mindeststudienzeit nicht erfüllen.
(6) Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn die geforderten Voraussetzungen oder Nachweise nicht vollständig vorliegen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Lehramtsprüfung in einem der gewählten Fächer oder in Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.	wird Absatz 7	
§ 22 **Schriftliche Hausarbeit**	§ 17 **Schriftliche Hausarbeit**	
(1) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. (2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der drei Prüfungsgegenstände zum Gegenstand haben. Die Prüfungsanforderungen können die Stoffgebiete für die schriftliche Hausarbeit näher bestimmen. (3) Die Auswahl des Themas der schriftlichen Hausarbeit erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit zwei für den Prüfungsgegenstand prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Bremen. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen, aus dem Studiengang erwachsen und fest umrissen sein. Das Thema muss so begrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60	**(2) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es können Dokumente und Materialien in einer Fremdsprache beigefügt werden. Im Fach einer neueren Fremdsprache ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.** (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der drei Prüfungsgegenstände zum Gegenstand haben. Die Prüfungsanforderungen können die Stoffgebiete für die schriftliche Hausarbeit näher bestimmen. (4) Die Auswahl des Themas der schriftlichen Hausarbeit erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit zwei für den Prüfungsgegenstand prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Bremen. Das Thema muss den	Die Bestimmung ist aus der aus der Prüfungsordnung für die 2. Staatsprüfung übernommen und gilt alle Fächer. Außerdem wurde sie an den Anfang des § 17 vorgezogen. Zur weiteren Begründung siehe die Erläuterungen zu § 16

Seiten nicht überschreiten. (4) Die Kandidatin oder der Kandidat legt das vereinbarte Thema dem Landesamt mit der Meldung zur Prüfung vor. Das Landesamt genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer, mit denen das Einvernehmen erzielt worden ist, als Referentin oder Referenten und als Korreferentin oder Korreferenten. (5) Das Landesamt stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten das genehmigte Thema der schriftlichen Hausarbeit mit der Zulassung zur Prüfung zu. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung muss die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit in vier Exemplaren beim Landesamt vorlegen. Bei einer Gruppenarbeit muss jede Kandidatin oder jeder Kandidat zwei Exemplare der gesamten Arbeit vorlegen. (6) Der Ständige Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Bearbeitungsfrist bis zu sechs Wochen verlängern. Wird der Antrag mit einer Erkrankung begründet, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. In diesem Fall ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Erkrankung angemessen, längstens um sechs Monate zu verlängern. (7) Die schriftliche Hausarbeit kann von höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten (Kandidatengruppe) in Zusammenarbeit angefertigt werden, wenn sich das Thema hierzu eignet. Die Eigenleistung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten muss aufgrund nachprüfbarer Kriterien (beispielsweise Abschnitte, Seitenzahlen) voneinander abgrenzbar und einzeln bewertbar sein. Die Kandidatengruppe hat mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten Einvernehmen darüber zu erzielen, dass sich die Arbeit als Gruppenarbeit im Sinne von Satz 1 eignet. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Begründung der Referentin oder des Referenten dafür enthalten, dass sich das Thema für eine Zusammenarbeit eignet. Die vorgesehene Eigenleistung der Kandidatin oder des Kandidaten ist zu benennen. (8) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit	Prüfungsanforderungen entsprechen, aus dem Studiengang erwachsen und fest umrissen sein. Das Thema muss so begrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. (5) Die Kandidatin oder der Kandidat legt das vereinbarte Thema dem Landesamt mit **dem Antrag auf Zulassung** zur Prüfung vor. Das Landesamt genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer, mit denen das Einvernehmen erzielt worden ist, als Referentin oder Referenten und als Korreferentin oder als Korreferenten. (6) Das Landesamt stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten das genehmigte Thema der schriftlichen Hausarbeit mit der Zulassung zur Prüfung zu. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung muss die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit in vier Exemplaren beim Landesamt vorlegen. (7) Das Landesamt kann in begründeten Fällen die Bearbeitungsfrist bis zu sechs Wochen verlängern. Wird der Antrag mit einer Erkrankung begründet, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. In diesem Fall ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Erkrankung angemessen, längstens um sechs Monate zu verlängern. Der Ständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsfrist zulassen. (8) Am Schluss der Arbeit hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Zustellung durch das Landesamt von beiden Prüferinnen oder Prüfern gutachterlich zu bewerten und mit einer Note zu beurteilen. Die Note der Hausarbeit	redaktionell Hier wird ein Ermessensspielraum gegeben, um auch in besonders gelagerten Fällen, die Möglichkeit zu haben, die Frist zu verlängern und nicht danach Ablauf der Frist gezwungen zu sein, die Prüfung als „nicht bestanden“

Zustimmung des Landesamtes kann die Arbeit in fremdsprachlichen Unterrichtsfächern ganz oder teilweise in der jeweiligen Sprache angefertigt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht deutschsprachiger Herkunft muss die Arbeit in deutscher Sprache abfassen. (9) Am Schluss der Arbeit hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit oder die abgegrenzte Eigenleistung der Gruppenarbeit selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, müssen mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. Im Falle einer Gruppenarbeit hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat ihre oder seine Eigenleistung in einer persönlichen Erklärung zu benennen. (10) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Zustellung durch das Landesamt von beiden Prüferinnen oder Prüfern gutachterlich zu bewerten und mit einer Note zu beurteilen. Bei einer Gruppenarbeit wird die abgegrenzte Eigenleistung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten für sich gutachterlich bewertet und mit einer Note beurteilt. Die Note der Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. (11) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Beisitzerin oder der Beisitzer der für die schriftliche Hausarbeit zuständigen Prüfungskommission nehmen die schriftliche Hausarbeit zur Kenntnis. Haben sie schwerwiegende Bedenken gegen die vorgenommene Benotung, kann die oder der Vorsitzende unter Angabe der Gründe ein drittes Gutachten bei einer fachkundigen Prüferin oder einem fachkundigen Prüfer einholen. Der Notenvorschlag der Drittgutachterin oder des Drittgutachters wird in die Ermittlung der Note einbezogen. (12) Steht das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit fest, ist die Note der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch bekannt zugeben**.**	ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. **Bei der Ermittlung der Note wird von den Dezimalstellen hinter dem Komma nur die erste Stelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.** (10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Beisitzerin oder der Beisitzer der für die schriftliche Hausarbeit zuständigen Prüfungskommission nehmen die schriftliche Hausarbeit zur Kenntnis. Haben sie schwerwiegende Bedenken gegen die vorgenommene Benotung, kann die oder der Vorsitzende unter Angabe der Gründe ein drittes Gutachten bei einer fachkundigen Prüferin oder einem fachkundigen Prüfer einholen. Der Notenvorschlag der Drittgutachterin oder des Drittgutachters wird in die Ermittlung der Note einbezogen. (11) Steht das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit fest, ist die Note der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch bekannt zugeben**.**	
	(12) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.	ehemals § 27 Abs. 2 Satz 1

	(13) Die Meldung zur Wiederholung der Hausarbeit muss innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Der Ständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine Wiederholung der Prüfung nach Ablauf dieser Frist zulassen	ehemals § 27 Absatz 3
§ 23 **Erlass der schriftlichen Hausarbeit**	§ 18 **Erlass der schriftlichen Hausarbeit**	
1) Die schriftliche Hausarbeit kann bei Vorlage einer von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als ausreichend für die Verleihung eines Doktorgrades oder eines Diplomgrades oder Magistergrades angenommenen wissenschaftlichen Arbeit im gleichen Prüfungsgegenstand auf Antrag erlassen werden. In den Prüfungsanforderungen kann geregelt werden, dass unter bestimmten Bedingungen die schriftliche Hausarbeit grundsätzlich durch eine Hausarbeit in einer Hochschulabschlussprüfung bestimmter Studiengänge der Universität Bremen oder einer Universität, mit der die Universität Bremen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, ersetzt werden kann.		
(2) Die schriftliche Hausarbeit darf nur erlassen werden, wenn die in Absatz 1 genannte wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen des § 22 Abs. 2 und 3 entspricht. Über den Erlass der Arbeit entscheidet, abgesehen von Fällen nach Absatz 1 Satz 2, der Ständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme einer fachlich zuständigen Professorin oder eines Professors. Die gegebene Note ist zu übernehmen.	**(2) Die schriftliche Hausarbeit darf nur erlassen werden, wenn die in Absatz 1 genannte wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 3 entspricht. Über den Erlass der Arbeit entscheidet, abgesehen von Fällen nach Absatz 1 Satz 2 das Landesamt. Die gegebene Note ist zu übernehmen.**	Die Fälle nach § 22 (alt) Absatz 2 und 3 beinhalten formale Regelungen, die im Landesamt direkt überprüft werden können. Der Ständigen Prüfungsausschuss muss deshalb nicht eingeschaltet werden. Eine inhaltliche Stellungnahme ist in der Regel nicht erforderlich.
§ 24 **Klausuren**	§ 19 **Klausuren**	
	(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln in der Lage ist, eine den Anforderungen des Prüfungsgegenstandes entsprechende Aufgabenstellung in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Zahl der zu schreibenden Klausuren und die Stoffgebiete, aus denen die Themen zu entnehmen sind, werden in den Prüfungsanforderungen geregelt.	Strukturelle Umstellung, Bestimmung aus ehemals § 6 Absatz 1 und 2

	(2) Klausuren als abgeschichtete Teile der Ersten Staatsprüfung werden im Hauptstudium frühestens ab dem sechsten Fachsemester geschrieben. Sie sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.	
((3) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gilt für die Klausuren folgendes Verfahren: 1. Die Studierenden benennen dem Landesamt ein Stoffgebiet gemäß den Prüfungsanforderungen und schlagen eine Prüferin oder einen Prüfer vor. Der Meldung ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung und der absolvierten Studiensemester beizufügen. 2. Das Landesamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer. Diese oder dieser reicht dem Landesamt für das benannte Stoffgebiet zwei unterschiedliche Aufgabenstellungen unter Angabe der zulässigen Hilfsmittel ein. Das Landesamt wählt davon eine zur Bearbeitung aus und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit für die Klausur mit. Die Prüfungsanforderungen können für einzelne Prüfungsgegenstände abweichende Regelungen vorsehen. 3. Termine für die Klausuren werden in Abstimmung mit der Universität Bremen vom Landesamt festgelegt. 4. Soweit für Klausuren die Prüfungsanforderungen nichts anderes vorsehen, stehen als Bearbeitungsdauer 300 Minuten zur Verfügung. Eine Verlängerung ist nur aus Gründen des Nachteilsausgleichs nach § 7 möglich. Die Prüferinnen oder Prüfer haben spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der Klausur dem Landesamt die Arbeit und die erteilten Noten einzureichen. Die Noten sind schriftlich zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Bescheinigung über die geschriebene Klausur und die erreichte Note.	(3) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gilt für die Klausuren folgendes Verfahren: **1.** Die Studierenden benennen dem Landesamt ein **Stoffgebiet gemäß den Prüfungsanforderungen und schlagen den Referenten bzw. die Referentin und den Korreferenten bzw. die Korreferentin vor.. Das Landesamt bestellt den Referenten bzw. die Referentin und den Korreferenten bzw. die Korreferentin. Der Meldung ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung und der absolvierten Studiensemester beizufügen** 2. **Der Referent bzw. die Referentin reicht dem Landesamt für das benannte Stoffgebiet zwei unterschiedliche Aufgabenstellungen unter Angabe der zulässigen Hilfsmittel ein**. Das Landesamt wählt davon eine zur Bearbeitung aus und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit für die Klausur mit. Die Prüfungsanforderungen können für einzelne Prüfungsgegenstände abweichende Regelungen vorsehen. 3. Termine für die Klausuren werden in Abstimmung mit der Universität Bremen vom Landesamt festgelegt. 4. Soweit für Klausuren die Prüfungsanforderungen nichts anderes vorsehen, stehen als Bearbeitungsdauer 300 Minuten zur Verfügung. Eine Verlängerung ist nur aus Gründen des Nachteilsausgleichs nach § 7 möglich. 5. **Der Referent oder die Referentin** hat spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der Klausur dem Landesamt die Arbeit und die erteilten Noten einzureichen. Die Noten sind schriftlich zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Bescheinigung über die geschriebene Klausur und die erreichte Note.	Notwendige Ergänzung des 3. Absatzes.
(4) Für die Bewertung der Klausuren sind die ganzen Noten nach § 9 zu verwenden.		

	(5) Eine nicht bestandene Klausur **kann** zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung **muss** eine andere Aufgabenstellung gewählt werden. .	Regelung aus ehemals § 27 Absatz 1
§ 25 **Mündliche Prüfung**	§ 20 **Mündliche Prüfung**	
1) In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten exemplarisch nachweisen, dass sie 1. die erforderlichen Fach- und Methodenkenntnisse besitzen, 2. fachliche Probleme unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in dialogisch argumentativer Form zu erörtern und darzustellen vermögen, 3. über ein für die Ausübung des Lehrerberufs ausreichend breites Grundlagenwissen in den Prüfungsgegenständen verfügen und 4. Kenntnisse von den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit öffentlicher Schulen haben. In neueren Sprachen wird die Prüfung zum Teil in der Fremdsprache abgenommen.	**Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt**. In neueren Sprachen wird die Prüfung zum Teil in der Fremdsprache abgenommen.	Zur Begründung siehe die Erläuterungen zu § 16
(2) Die mündliche Prüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. Die Prüfungsanforderungen regeln, für welche Stoffgebiete der Prüfungsgegenstände mündliche Teilprüfungen abzulegen sind. Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Hausarbeit vollständig abgelegt werden. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Zulassung nach § 21 Abs. 2. Die Prüfungstermine werden vom Landesamt festgelegt.	(2) Die mündliche Prüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. Die Prüfungsanforderungen regeln, für welche Stoffgebiete der Prüfungsgegenstände mündliche Teilprüfungen abzulegen sind. Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Hausarbeit vollständig abgelegt werden. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen **Genehmigung des Themas der schriftlichen Hausarbeit nach § 16 Absatz 3** Die Prüfungstermine werden vom Landesamt festgelegt.	redaktionelle Überarbeitung
(3) Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsgegenstand die Dauer von 45 Minuten nicht unterschreiten und 75 Minuten nicht überschreiten.		
	(4) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.	strukturelle Änderung, Übernahme des ehemaligen § 7 Absatz 1 bis 5 Die mündliche Prüfung soll nicht mehr als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
	(5) Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen.	

	(6) Studierende der Universität Bremen mit berechtigtem fachlichen Interesse können an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.	
	(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben und erläutert. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.	
	(8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses und vom Senator für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Notenfindung anwesend zu sein.	
	(9) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung oder mündliche Teilprüfung kann mit jeweils anderen Prüfungsthemen zweimal wiederholt werden.	ehemals § 27 Absatz 2 zweiter Satz, bisher konnte die mündliche Prüfung zweimal mit den gleichen Prüfungsthemen wiederholt werden.
	(10) Die Meldung zur Wiederholung einer mündlichen Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Nichtbestehens der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Der Ständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine Wiederholung der Prüfung nach Ablauf dieser Frist zulassen	Begründung zu Absatz 9 und 10: Für den Zeitraum zur Wiederholung der mündlichen Prüfung gab es bisher keine Fristen. Das ist jedoch notwendig, um die Prüfungsverfahren zu straffen und zu einem Abschluss zu bringen. Dieser Punkt ist offensichtlich bei der Erarbeitung der PO übersehen worden.
	(11) Eine mündliche Prüfung, die aus Teilprüfungen besteht, ist nur bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.	
§ 26 **Ergebnis der Prüfung**	§ 21 **Ergebnis der Prüfung**	
(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsgegenstand stellt das Landesamt aufgrund der Noten für die Prüfungsteile die Note für den Prüfungsgegenstand fest.	(1) Nach Abschluss der Prüfung in einem Prüfungsgegenstand stellt das Landesamt aufgrund der Noten für die Prüfungsteile die Note für den Prüfungsgegenstand fest.	
(2) Bei der Ermittlung der Note für einen Prüfungsgegenstand (Fachnote) in der Ersten Staatsprüfung werden 1. für den Prüfungsgegenstand mit ausbildungsbegleitender Leistungskontrolle nach § 5 die Note der ausbildungsbegleitenden		

Leistungskontrolle mit 20 %, die Note der Klausur oder die Noten der Klausuren zusammen mit 40 % und die Note der mündlichen Prüfung mit 40 %, 2. für die Prüfungsgegenstände ohne ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle nach § 5 die Note der Klausur oder die Noten der Klausuren zusammen mit 50 % und die Note der mündlichen Prüfung mit 50 % gewichtet. Die Prüfungsanforderungen können in begründeten Fällen abweichend vorsehen, dass Teilprüfungen in bestimmten Stoffgebieten besonders gewichtet werden.		
(3) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt das Landesamt auf der Grundlage der Noten für die drei Prüfungsgegenstände und der Note für die schriftliche Hausarbeit das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der folgenden Bewertungen fest: mit Auszeichnung bestanden sehr gut bestanden gut bestanden befriedigend bestanden bestanden nicht bestanden Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Prüfungsgegenstände und der Note für die schriftliche Hausarbeit ermittelt. Dabei sind die einzelnen Noten mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden.	(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Landesamt auf der Grundlage der Noten für die drei Prüfungsgegenstände und der Note für die schriftliche Hausarbeit das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der folgenden Bewertungen fest: mit Auszeichnung bestanden sehr gut bestanden gut bestanden befriedigend bestanden bestanden nicht bestanden. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Prüfungsgegenstände und der Note für die schriftliche Hausarbeit ermittelt. Dabei sind die einzelnen Noten mit einer Stelle hinter dem Komma zu verwenden. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.	siehe auch § 8 Abs. 5, diese Berechnung gilt für einzelne Prüfungsleistungen, sie muss auch für das Ergebnis der Prüfung gelten.
(4) Die Prüfung ist 1. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,0 beträgt; 2. mit sehr gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 1,0 bis 1,5 beträgt; 3. mit gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5 beträgt; 4. mit befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5 beträgt; 5. bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0 beträgt; 6. nicht bestanden, wenn die Note einer Teilprüfung eines Prüfungsgegenstandes oder der schriftlichen	(4) Die Prüfung ist 1. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,0 beträgt; **2.** sehr gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,1 bis 1,4 beträgt; **3.** gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt; 4. befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt; 5. bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,0 beträgt; 6. nicht bestanden, wenn die Note eines Prüfungsteiles, eines Prüfungsgegenstandes oder der schriftlichen	

Hausarbeit nicht mindestens ausreichend (4,0) ist. Im Zeugnis ist der ermittelten Note die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzuzufügen.	Hausarbeit nicht mindestens ausreichend (4,0) ist. Im Zeugnis ist der ermittelten Note die Note in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma in Klammern hinzuzufügen.	
§ 27 **Wiederholung von Prüfungsteilen**		
(1) Eine nicht bestandene ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle nach § 5 und eine nicht bestandene Klausur können bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung soll eine andere Aufgabenstellung gewählt werden. Eine Wiederholung muss spätestens im nächsten Semester erfolgen.		Absatz 1 wird hier gestrichen, er wird § 5 Absatz 5 bzw. § 19 Absatz 5.
(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung oder mündliche Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden.		gestrichen, wird an § 17 als Absatz 12 und an § 20 als Absatz 9 angefügt
(3) Die Meldung zur Wiederholung der Hausarbeit muss innerhalb eines halben Jahres erfolgen, die zur Wiederholung einer mündlichen Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Nichtbestehens der vorangegangenen Prüfung. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Der Ständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine Wiederholung der Prüfung nach Ablauf dieser Frist zulassen		gestrichen, wird an § 17 als Absatz 13 und an § 20 als Absatz 10 angefügt.
§ 28 **Freiversuch**	§ 22 **Freiversuch**	
(1) Eine nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen**,** wenn sie vollständig bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt worden ist. Bestandene Prüfungsteile und Teilprüfungen eines insgesamt erfolglosen Freiversuchs werden auf die nächste Prüfung angerechnet. Bei einer Meldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der insgesamt nicht bestandenen Prüfung können auch bestandene Prüfungsteile oder Teilprüfungen erneut abgelegt werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die bessere Note zugrundegelegt. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.	(1) Eine **insgesamt** nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen**,** wenn sie vollständig bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt worden ist. Bestandene Prüfungsteile und Teilprüfungen eines insgesamt erfolglosen Freiversuchs werden auf die nächste Prüfung angerechnet. Bei einer Meldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der insgesamt nicht bestandenen Prüfung können auch bestandene Prüfungsteile oder Teilprüfungen erneut abgelegt werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die bessere Note zugrundegelegt. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.	Verdeutlichung der Bestimmung

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung erfolgreich bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt haben, können zur Notenverbesserung in dem auf die Prüfung folgenden Semester Klausuren und mündliche Teilprüfungen erneut ablegen. Diese Absicht ist dem Landesamt innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Mitteilung über die bestandene Prüfung anzuzeigen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.	(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung erfolgreich bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt haben, können zur Notenverbesserung in dem auf die Prüfung folgenden Semester Klausuren und mündliche Teilprüfungen erneut ablegen. Diese Absicht ist dem Landesamt innerhalb einer Woche nach dem Erhalt der Mitteilung über die bestandene Prüfung anzuzeigen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 1 Satz **4** entsprechend.	
§ 29 **Prüfungszeugnis**	§ 23 **Prüfungszeugnis**	
(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgegenstände mit den jeweiligen Noten, das Thema und die Note der Hausarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Als Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.		
(2) Über einen nicht bestandenen Prüfungsteil oder eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Frist für eine mögliche Wiederholung enthalten muss.		
3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die bestandenen Prüfungsteile mit den erreichten Noten und das Thema einer mit mindestens ausreichend bewerteten Hausarbeit ergeben.		
4) Die Formulare für das Zeugnis und die Bescheinigungen über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung legt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit dem Ausbildungsausschuss des Landesamtes und im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen fest. Die Formulare für die Bescheinigungen über eine abgelegte Prüfung in einem Fach oder in einem Teil eines Faches nach § 17 Abs. 2 legt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit dem Ausbildungsausschuss des Landesamtes fest.	4) Die Formulare für das Zeugnis und die Bescheinigungen über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung legt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit dem Ausbildungsausschuss des Landesamtes und im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen fest. Die Formulare für die Bescheinigungen über eine abgelegte Prüfung in einem Fach oder in einem Teil eines Faches nach § 16 Abs. 2 legt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit dem Ausbildungsausschuss des Landesamtes fest.	
Kapitel 4 **Erweiterungsprüfung**	Kapitel 4 **Erweiterungsprüfung**	
§ 30 **Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach**	§ 24 **Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach**	

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine andere vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte Lehramtsprüfung bestanden hat, kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in einer Erweiterungsprüfung die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Fach oder ein didaktisches Fach oder eine pädagogische Zusatzqualifikation im gleichen stufenbezogenen Schwerpunkt ablegen	(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine andere vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte Lehramtsprüfung in mindestens zwei Fächern bestanden hat, kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in einer Erweiterungsprüfung die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Fach oder ein didaktisches Fach oder eine pädagogische Zusatzqualifikation im gleichen stufenbezogenen Schwerpunkt ablegen	In Absatz 1 wird die sog. „Drittfacherweiterung“ geregelt.
(2) Wer im Rahmen einer auswärtigen Lehramtsprüfung eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft als gleichwertig mit der Ersten Staatsprüfung in einem Fach in einem bestimmten Stufenschwerpunkt anerkannte Abschlussprüfung abgelegt hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach und gegebenenfalls in Erziehungswissenschaft im gleichen Stufenschwerpunkt ablegen.	(2) Wer im Rahmen einer Lehramtsprüfung eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft als gleichwertig mit der Ersten Staatsprüfung in einem Fach in einem bestimmten Stufenschwerpunkt anerkannte Abschlussprüfung abgelegt hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem zweiten Fach und gegebenenfalls in Erziehungswissenschaft im gleichen Stufenschwerpunkt ablegen.	In Absatz 2 geht es um i.d.R. ausländische Studierende, bei denen ein Fach als „ein Fach der Ersten Staatsprüfung f. d. Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden kann. Sie müssen ein zweites Fach und Erziehungswissenschaft nachstudieren, um die volle Lehrbefähigung zu erhalten.
(3) Für die Meldung und Zulassung zur Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der Teilnahme am Halbjahrespraktikum entsprechend.		
§ 31 **Erweiterung um einen stufenbezogenen Schwerpunkt**	§ 25 **Erweiterung um einen stufenbezogenen Schwerpunkt**	
(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder eine andere vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte Lehramtsprüfung bestanden hat, kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in einer Erweiterungsprüfung mit den gleichen Fächern die Erste Staatsprüfung für einen anderen Stufenschwerpunkt ablegen.		
(2) Über den Umfang der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Lehramtsstudium entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Auf die mündlichen Prüfungen kann nicht verzichtet werden. Zwischenprüfungen entfallen.	(2) Über den Umfang der **Anrechnung von Studienleistungen entscheidet die Universität**, über den Umfang der **Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem vorangegangenen Lehramtsstudium entscheidet das Landesamt auf Vorschlag der Universität**. Auf die mündlichen Prüfungen kann nicht verzichtet werden. Zwischenprüfungen entfallen.	Klarstellung der fachlichen Zuständigkeit für die Entscheidung.
§ 32 **Schriftliche Hausarbeit in der Erweiterungsprüfung**	§ 26 **Schriftliche Hausarbeit in der Erweiterungsprüfung**	
Wurde im Rahmen einer ursprünglichen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen oder einer vom **Senator für Bildung und**	(1) Wer eine Erweiterungsprüfung nach § 24 Absatz 1 oder § 25 (1) dieser Prüfungsordnung ablegen will und seine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen	Eine im Rahmen eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG erstellte Hausarbeit wird

Wissenschaft als gleichwertig anerkannten Ersten Lehramtsprüfung eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht, wird auf eine neue Hausarbeit verzichtet. Die Entscheidung trifft der Ständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Bremen.	Schulen im Lande Bremen oder eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft als gleichwertig anerkannte Erste Lehramtsprüfung bestanden hat, muss im Rahmen dieser Erweiterungsprüfung keine neue Hausarbeit anfertigen. (2) Im Falle einer Erweiterungsprüfung nach § 24 Absatz 2 kann auf eine neue Hausarbeit verzichtet werden, wenn im Rahmen der anerkannten Lehramtsprüfung bzw. Hochschulabschlussprüfung eine Hausarbeit in deutscher Sprache vorliegt, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Die Entscheidung trifft das Landesamt.	anerkannt. In ihr soll die Befähigung des Kandidaten zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Es ist nicht notwendig, im Falle einer Fächer- oder Stufenerweiterung diese Fähigkeit erneut unter Beweis zu stellen. Von ausländischen Studierenden sollte im Rahmen ihres Studiums des zweiten Faches oder in EW eine Hausarbeit verlangt werden, da in einer fremden Sprache geschriebene Hausarbeiten in der Regel nicht gelesen werden können und so nicht festgestellt werden kann, ob sie den Anforderungen dieser PO entsprechen.
§ 33 **Stufenerweiterung für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II**	§ 27 **Stufenerweiterung für Studierende mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe II**	
(1) Studierende mit dem stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe II, deren Fächerkombination auch für den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I zulässig ist, erhalten ein Zeugnis, in dem zusätzlich der stufenbezogene Schwerpunkt Sekundarstufe I bescheinigt wird, wenn sie 1. in jedem Fach das Studium von zusätzlich insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden Fachdidaktik, bezogen auf den stufenbezogenen Schwerpunkt Sekundarstufe I, nachweisen und je einen Leistungsnachweis daraus erbringen; 2. in Erziehungswissenschaft die Teilnahme an Veranstaltungen zu Problemen der Altersgruppe der Sekundarstufe I im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden nachweisen; 3. schulpraktische Studien im Umfang von mindestens vier Wochen in der Sekundarstufe I absolviert haben und 4. in beiden Fächern im Rahmen der mündlichen Prüfung eine zusätzliche Teilprüfung mit einem fachdidaktischen Thema bezogen auf den Schwerpunkt Sekundarstufe I von je 15 Minuten Dauer absolviert haben, die bei Gruppenprüfungen nicht verkürzt werden kann.	4. in beiden Fächern im Rahmen der mündlichen Prüfung eine zusätzliche Teilprüfung mit einem fachdidaktischen Thema bezogen auf den Schwerpunkt Sekundarstufe I von je 15 Minuten Dauer absolviert haben.	
(2)Wer eine Erste Staatsprüfung nach Absatz 1 oder eine vom **Senator für Bildung und Wissenschaft** als gleichwertig anerkannte Lehramtsprüfung abgelegt hat,	Wer eine Erste Staatsprüfung nach Absatz 1 oder eine vom **Senator für Bildung und Wissenschaft** als gleichwertig anerkannte Lehramtsprüfung abgelegt hat,	

erhält im Falle einer Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach nach § 28 ein Zeugnis, in dem zusätzlich der stufenbezogene Schwerpunkt Sekundarstufe I bescheinigt wird, wenn die auf das weitere Fach bezogenen Prüfungsanforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 erfüllt worden sind.	erhält im Falle einer Erweiterungsprüfung für ein weiteres Fach nach **§ 23** ein Zeugnis, in dem zusätzlich der stufenbezogene Schwerpunkt Sekundarstufe I bescheinigt wird, wenn die auf das weitere Fach bezogenen Prüfungsanforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 erfüllt worden sind.	
(3)Näheres regeln die Prüfungsanforderungen für die Prüfungsgegenstände.		
Kapitel 5 **Schlussbestimmungen**	Kapitel 5 **Schlussbestimmungen**	
§ 34 **Übergangsvorschriften**	§ 28 **Übergangsvorschriften**	
(1) Diese Prüfungsordnung gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Bremen aufgenommen haben.	(1) Diese Prüfungsordnung gilt, für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Bremen aufgenommen haben.	
(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Bremen begonnen haben, werden, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung vom 9. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 259 - 221-i-4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 132), geprüft. Auf Antrag können sie die Erste Staatsprüfung oder die Erweiterungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. In diesem Fall entfallen die bestandenen Zwischenprüfungen als Prüfungsvoraussetzung. Die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme am Halbjahrespraktikum nach § 16 ist auch den Studierenden zu eröffnen, die noch nicht zur Ablegung der Zwischenprüfungen verpflichtet sind.	(2) Studierende, die ihr Lehramtsstudium ab dem **Wintersemester 1999/2000 bis zum Sommersemester 2002** an der Universität Bremen begonnen haben, werden, soweit Absatz 5 nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung vom 15. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S. 5 - 221-i-4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.Juli 2001(Brem.GBl. S. 241), geprüft.	Mit dieser Regelung ist klargestellt, dass diejenigen die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1999/2000 an der Universität Bremen begonnen haben, nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung vom 9. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 259 - 221-i-4), geprüft werden,
(3) Studierende, die sich zur Ersten Staatsprüfung nach dem 30. September 2005 oder zur Erweiterungsprüfung nach §§ 30 und 31 nach dem 30. September 2002 melden, werden unabhängig vom Datum des Studienbeginns nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft. Satz 1 gilt nicht für Studierende im Modellversuch ”Lehramt Pflegewissenschaft“.	(3) Studierende, die sich zur Ersten Staatsprüfung nach dem 30. September 2008 oder zur Erweiterungsprüfung nach §§ 24 und 25 nach dem 30. September 2005 melden, werden unabhängig vom Datum des Studienbeginns nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft.	Besondere Übergangsvorschriften für Pflegewissenschaften, da der Studiengang zuerst als Modellversuch geführt wurde und darin andere Übergangsvorschriften galten, die hiermit an die übrigen angepasst werden.
(4) Die Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 finden Anwendung ab dem Tage nach der Verkündung dieser Prüfungsordnung. Die Regelungen über die Bewertung der	(4) Die Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 finden Anwendung ab dem Tage nach der Verkündung dieser Prüfungsordnung. Die Regelungen über die Bewertung der	Diese Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten. Der Vertrauensschutz ist gewahrt, obwohl die Bestimmungen rückwirkend für Studierende, gelten, die z.Zt. das zweite Semesters absolvieren. Der zeitliche Abstand zu den

Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 und über das Ergebnis der Prüfung nach § 26 Abs. 3 und 4, über den Freiversuch nach § 28 und die schriftliche Hausarbeit in der Erweiterungsprüfung nach § 32 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Tage nach der Verkündung dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.	Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 5, über den Wegfall der Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft in § 12, über die schriftliche Hausarbeit nach § 17, über die mündliche Prüfung nach § 20 und über das Ergebnis der Prüfung nach § 21 Abs. 3 und 4 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Tage nach der Verkündung dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.	Prüfungen ist hinreichend. Siehe auch Erläuterungen zu § 12 (Zwischenprüfung)
§ 35 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	§ 29 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**	
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.		
(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15.12.1998 (Brem.GBl. S. 5 — 221-i-4), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (Brem.GBl. S. 241 , und die Vorläufige Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 29. Oktober 1974 (Brem.ABl. S. 663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 259), außer Kraft.	(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15.Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 5 — 221-i-4), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 2001 (Brem.GBl. S. 241) außer Kraft.	
Beschlossen, Bremen		
Der Senat		